

Satzung
zur Einrichtung einer Jugendvertretung
Stand: Dezember 2003

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung	2
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung (Alternative: Benennungsverfahren [nur Städte und Landkreise mit Jugendamt])	2
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung (Alternative: Mittelbare Wahl)	3
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung (Alternative: Unmittelbare Wahl)	3
§ 3 Wahl der Mitglieder (Alternativen: Benennung und Mittelbare Wahl)	3
§ 3 Wahl der Mitglieder (Alternative: Unmittelbare Wahl)	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz	4
§ 5 Verfahren	4
§ 6 In-Kraft-Treten	5

Satzung
zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/im Landkreis* ...
vom ...

Der Gemeinderat/Der Stadtrat/Der Verbandsgemeinderat* hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO)/Der Kreistag hat auf Grund des § 49 c Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:¹

§ 1
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

In der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde*/im Landkreis* ... wird eine Jugendvertretung eingerichtet.

(1) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises*. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt/des Landkreises* kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt/des Landkreises* betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat* Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Gemeinderat/Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Landrat* zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats/Verbandsgemeinderats/Stadtrats/Landrats* soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzung des Gemeinderat/Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Landrat* und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung/des § 11 c Landkreisordnung*.

§ 2
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung
(Alternative: Benennungsverfahren
[nur Städte und Landkreise mit Jugendamt])

(1) Die Jugendvertretung besteht aus ... Mitgliedern².

* Die zutreffende Bezeichnung ist am gesamten Satzungstext einzusetzen.

¹ Die Einleitungsformulierung entspricht dem in der VV Nr. 1 zu § 24 GemO/VV 1 zu § 17 LKO dargestellten Beispiel.

² Zutreffende Anzahl einfügen

(2) ³Die Mitglieder der Jugendvertretung werden dem Oberbürgermeister/Landrat* benannt. Benennen können

- der Stadt-/Kreisjugendring*,
- die evangelische Kirche,
- die katholische Kirche,
- die jüdische Kultusgemeinde,
- sonstige Jugendorganisationen, die mit beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Der Stadtrat/Kreistag* legt die Anzahl der jeweils zu benennenden Personen im Rahmen von Absatz 1 rechtzeitig vor der Einleitung des Benennungsverfahrens fest.

(3) Der Oberbürgermeister/Der Landrat* bestätigt auf der Grundlage der Benennung die Bestellung als Mitglied der Jugendvertretung, soweit die benannte Person persönlich auch Mitglied der Jugendvertretung sein kann.

(4) Die Dauer der Bestellung entspricht der Wahlzeit des Stadtrates/des Kreistages*.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung (Alternative: Mittelbare Wahl)

(1) Die Jugendvertretung besteht aus ... Mitgliedern⁴.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag* gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Gemeinderates/des Stadtrates/des Verbandsgemeinderates/Kreistags*⁵.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung (Alternative: Unmittelbare Wahl)

(1) Die Jugendvertretung besteht aus ... Mitgliedern⁶.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 3

Wahl der Mitglieder (Alternativen: Benennung und Mittelbare Wahl)

Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr⁷ vollendet haben. Die Mitglieder bleiben

³ Die Bestimmung orientiert sich an § 6 AGKJHG

⁴ Zutreffende Anzahl einfügen

⁵ Die näheren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt der Rat/Kreistag durch einfachen Beschluß

⁶ Zutreffende Anzahl einfügen

⁷ Die Altersangaben orientieren sich an § 7 Abs. 1 KJHG

bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 3 **Wahl der Mitglieder** **(Alternative: Unmittelbare Wahl)**

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr⁸ vollendet haben.
- (3) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (4) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.
- (5) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (6) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, daß die Wahlhandlung von 15.00 bis 18.00 Uhr dauert.
- (7) § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.
- (8) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Der Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag* setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (10) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO/§ 12 Abs. 1 und 4, 15 Abs. 1 sowie § 23 LKO* entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat den Vorsitz*.

§ 5 **Verfahren**

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/Kreistags* gelten entsprechend.

⁸ Die Altersangaben orientieren sich an § 7 Abs. 1 KJHG

(2) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat* und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am ... in Kraft.⁹

⁹ Termin einfügen, soweit die Satzung abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO/§ 17 Abs. 3 Satz 3 LKO nicht am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten soll.